

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma aitronic GmbH

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Nachfolgenden „AGB“ genannt, sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen gelten für alle unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen. Von unseren Bedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, es sei denn wir stimmen ausdrücklich deren Geltung zu.

1.2. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Kalkulationen, Abbildungen und Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie Informationen physischer und nicht physischer Art (auch in elektronischer Form) vor. Dritten dürfen diese nicht zugänglich gemacht werden.

2. Vertragsabschluss

2.1. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn unser Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine Eidesstattliche Versicherung nach §807 UPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versand, Zoll und evtl. andere öffentliche Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

3.2. Für Neuware ist bei der Zahlung der Abzug von 2% Skonto innerhalb der hierfür in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist gestattet.

3.3. Werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen, ist die Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung fällig.

3.4. Werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen vom Kunden nicht eingehalten oder müssen wir unsere Ansprüche aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden als gefährdet ansehen, dürfen wir unsere Gesamtforderung sofort fällig stellen. Wir sind weiterhin berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge des Kunden von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen

4. Liefertermine

4.1. Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Soweit nicht ausdrücklich anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist, sind alle angegebenen Lieferfristen unverbindlich. Eine Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Gegenstand der Lieferung zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.

4.2. Können wir den vereinbarten Liefertermin aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Ausgangsstoffe, etc.), nicht einhalten, so werden wir den Kunden unverzüglich darüber informieren. Lässt sich in solch einem Fall nicht absehen, dass wir nicht in der Lage sein werden unsere Leistung innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten zu erbringen, kann der Kunde oder wir vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von vier Monaten seit unserer Mitteilung noch bestehen.

5. Lieferung und Verpackung

5.1. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig.

5.2. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk. Sobald die Ware dem Kunden übergeben, zum Transport gebracht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs des Leistungsgegenstands auf den Kunden über. Dieses gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden verbleiben von uns gelieferte Waren in unserem Eigentum.

6.2. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren müssen vom Kunden gekennzeichnet und getrennt gelagert werden. Der Kunde verpflichtet sich die unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Auf Verlangen ist uns die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Die Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde uns im Voraus ab, die wir bereits hiermit annehmen.

6.3. Der Kunde hat uns unverzüglich bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum zu benachrichtigen. Alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Waren aufgewendet werden müssen, sind vom Kunden zu tragen.

6.4. Solange der Kunde nicht in Verzug ist, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, Sicherungsübereignungen oder Pfändungen dagegen sind unzulässig. Forderungen, die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden, tritt der Kunde bereits jetzt in vollem Umfang an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin hat der Kunde die Abtretung offen zu legen und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

6.5. Bei Zahlungsverzug oder andersartigen vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir, ohne vom Vertrag zurückzutreten, berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen.

6.6. Das vorbehaltene Eigentum setzt sich an der neu entstehenden Sache fort, wenn die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden wird. Wir erwerben dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der neuen Sache. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde uns das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturenwert) zum Wert der neuen Sache. Der Kunde verwahrt die neue Sache hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil der neuen Sache weiterveräußert, so gilt die in Ziffer 6.4 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwerts der Vorbehaltsware.

6.7. Übersteigt der Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten unsere Ansprüche um mehr als 20%, sind wir hinsichtlich des übersteigenden Wertes zur Freigabe verpflichtet.

6.8. Wir behalten uns andere Rechte an dem Liefergegenstand vor, wenn das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zulässt. Der Kunde ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten und zum Schutze dieser Rechte mitzuwirken.

7. Mängelgewährleistung

7.1. Sollten sich von uns erbrachte Leistungen als mangelhaft erweisen, sind wir verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Dieses gilt jedoch nicht, wenn Beanstandungen auf unsachgemäße Behandlung oder Montage, auf bestimmungswidrige Verwendung oder natürliche Abnutzung durch den Kunden zurückzuführen sind. Ändert oder repariert der Kunde von uns gelieferte Ware oder lässt er Änderungen oder Reparaturen durch Dritte vornehmen, erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die betreffende Änderung oder Reparatur nicht ursächlich oder nicht mit ursächlich für den Mangel ist. Unsere Gewährleistungsfrist bei Lieferungen von Neuware und sonstigen Leistungen gegenüber Unternehmern ist auf einen Zeitraum von 2 Jahren seit Lieferung des Vertragsgegenstandes bzw. Erbringung der Leistung beschränkt. Unsere Gewährleistungsfrist für Reparaturen und Akkumulatoren gegenüber Unternehmern ist auf einen Zeitraum von 1 Jahr seit Lieferung des Vertragsgegenstandes bzw. Erbringung der Leistung beschränkt. Der Verkauf von gebrauchten Waren an Unternehmer schließt sämtliche Gewährleistungsansprüche aus. Darüber hinaus richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass wir uns in jedem Falle vorbehalten, zunächst Nachbesserung zu erbringen. Mangelhafte Teile werden wir nach unserem Ermessen entweder reparieren oder ersetzen.

7.2. Der Kunde hat nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, solange wir unserer Pflicht zur Nachbesserung nachkommen. Sollte die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist gelingen, leben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden wieder auf.

7.3. Wir sind bei berechtigten Beanstandungen verpflichtet, die für die Beseitigung der Mängel erforderlichen Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Der Kunde hat die mangelhafte Ware auf eigene Kosten an uns zu senden. Die Kosten für die Rücksendung zum Kunden tragen wir. Sollten wir im Zuge von Nachbesserungsarbeiten von uns gelieferte Materialien des Kunden auswechseln, gehen die ausgewechselten Teile in unser Eigentum über.

7.4. Sollten offenkundige Mängel des Liefergegenstandes nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt durch den Kunden gerügt werden, gilt die Ware als vertragsgemäß abgenommen. Das gleiche gilt für etwaige Minderlieferungen.

7.5. Eventuelle Garantiesprüche des Kunden gegenüber dem Hersteller werden von diesen Regelungen nicht berührt, ebenso eventuelle weitergehende aus der Auftragsbestätigung ergebende Zusagen oder Zusicherungen unsererseits.

8. Haftung

8.1. Für schuldhafte Verletzungen unserer Vertragspflichten tragen wir die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit unser Verhalten weder grob fahrlässig oder vorsätzlich ist, haften wir nur für den vorhersehbaren Schaden.

8.2. Wir haften in allen übrigen Fällen, wenn ein Schaden durch uns, einen unserer Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche für andere Rechtsgüter des Kunden, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

8.3. Technische Ratschläge und Empfehlungen unsererseits, beruhen auf sorgfältiger Prüfung. Jegliche Haftung hierfür ist jedoch ausgeschlossen. Für die Prüfung, ob sich die bestellte oder die von uns vorgeschlagene Ware für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist allein der Kunde verantwortlich.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Diese Bedingungen unterliegen deutschem Recht. Davon ausgenommen ist das UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf.

9.2. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt am Hauptsitz unseres Vertragspartners Klage zu erheben.

9.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen innerhalb dieser AGB lassen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt.